

"Das Recht der eigenen Überzeugung auf dem Index" (1869) : Nachhutgefecht im unaufhaltsamen Fall des Münchner Philosophieprofessors Jakob Frohschammer

Autor(en): **Pahud de Mortanges, Elke**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte =
Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di
storia religiosa e culturale**

Band (Jahr): **99 (2005)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-130363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Das Recht der eigenen Überzeugung auf dem Index» (1869) Nachhutgefecht im unaufhaltsamen Fall des Münchner Philosophieprofessors Jakob Frohschammer

WERNER REDIES ZUM 70. GEBURTSTAG

Elke Pahud de Mortanges

Als Papst Pius IX. am 8. Dezember 1864 die Enzyklika «Quanta cura»¹ erliess, der als Anhang eine thesenhafte Zusammenstellung von achtzig Hauptirrtümern der Zeit – der «Syllabus errorum modernorum»² – beigegeben war, ging ein Aufschrei durch «den» «liberalen» Katholizismus³ Europas. Enzyklika und Syllabus wurden als das gelesen, was sie sein wollten⁴: als Kampfansage an die Moder-

¹ Der vollständige Text in: Die Encyclica seiner Heiligkeit des Papstes Pius IX. vom 8. Dezember 1864, der Syllabus (die Zusammenstellung der 80 hauptsächlichsten Irrthümer unserer Zeit) und die wichtigsten darin angeführten Aktenstücke, Köln³ 1874, 55–78.

² Für den vollständigen Text des Syllabus vgl. Ebenda, 79–106. Zum Syllabus vgl. Giacomo Martina, Osservazione sulle varie redazioni del «Sillabo», in: Roger Aubert et al., Chiesa e stato nell'ottocento. Miscellanea in onore di Pietro Pirri, Padova 1962, Vol. II, 419–523; Roger Aubert, Der Syllabus von 1864, in: Stimmen der Zeit, 175 (1964/65), 1–24; ders., Die Religionsfreiheit von «Mirari vos» bis zum «Syllabus», in: Concilium, 1 (1965), 584–591; Giacomo Martina, Pio IX. (Miscellanea Historiae Pontificiae 51), Bd. II, Rom 1986, 287–356 (Lit.); Roland Minnerath, Le droit de l'église à la liberté. Du Syllabus à Vatican II, Paris 1982; P. Christophe, Syllabus, in: Catholicisme hier, aujourd'hui, demain, 14 (1997), 628–636; Hubert Wolf, Der «Syllabus errorum» (1864). Oder: Sind katholische Kirche und Moderne vereinbar?, in: Manfred Weitlauff (Hg.), Kirche im 19. Jahrhundert, Regensburg 1998, 115–139.

³ Der Terminus «liberaler Katholizismus» war zunächst eine negativ besetzte Fremdbezeichnung, mit der von Seiten der integralistischen Kirchenführung versucht wurde, Abweichler zu brandmarken. Zu Begriff und Charakteristik «des» liberalen Katholizismus im 19. Jahrhundert vgl. den ausgezeichneten Beitrag von Herman H. Schwedt, Art. Liberaler Katholizismus, in: LThK³, 6 (1997), Sp.885–888 sowie Otto Weiss, Anmerkungen zum «Liberalen Katholizismus» im italienischen Nationalstaat des 19. Jahrhunderts, in: Peter Walter/Hermann-Josef Reudenbach (Hg.), Bücherzensur – Kurie – Katholizismus und Moderne. Festschrift für Herman H. Schwedt, Frankfurt a.M. 2000, 309–346, hier bes. S.316 ff sowie unten Anm. 8.

⁴ Zum Echo auf den Syllabus vgl. Aubert, Der Syllabus von 1864 (wie Anm. 2), 17–23 (Lit.); ders., Les réactions suscitées par la publication du Syllabus, in: Collectanea mechlinsiensia, 19 (1949), 309–317 sowie die Zusammenstellung bei Franz Xaver Bischof, Theologie und Geschichte. Ignaz von Döllinger (1799–1890) in der zweiten Hälfte seines Lebens, Stuttgart 1997, 113–115.

ne⁵ und als Verurteilung aller so genannten «ismen» – Pantheismus, Rationalismus, Indifferentismus, Sozialismus, Freimaurerei, Naturalismus. Verurteilt wurden die Trennung von Kirche und Staat ebenso wie die Gewissens- und Religionsfreiheit. Man gab sich, wie die vielzitierte⁶ Tagebuchnotiz des Kirchenhistorikers Franz Xaver Kraus vom 1. Januar 1865 zeigt, keiner Illusion hin. Enzyklika und Syllabus waren «ein Sieg der reaktionären, neuscholastischen Partei» und «zum Teil gegen alle diejenigen gerichtet, die seit einem halben Jahrhundert die moderne Welt mit der Kirche zu versöhnen strebten, – gegen die Lacordaire, Montalembert, Dupanloup, Brownson, Acton, Döllinger, gegen alle, die an die Möglichkeit glaubten, das Europa des 19. Jahrhunderts könne wieder sich ausöhnen mit Rom».⁷ Hinsichtlich der vom Syllabus gemeinten Sache befand man sich im ultramontanen Lager in erstaunlicher Übereinstimmung mit dem liberalen Lager.⁸ Enzyklika und Syllabus nahm man als schlagenden Beweis dafür, dass es zwischen der katholischen Kirche und der Lebens- und Denkweise des 19. Jahrhunderts keine Gemeinsamkeit gab.⁹

«Das Recht der eigenen Ueberzeugung» (1869)

Die Intellektuellen der deutschsprachigen Länder – «besonders die Theologen und Philosophen der Münchner Schule mit ihrem Haupt Döllinger»¹⁰ – reagierten am heftigsten auf die päpstliche Kampfansage an die Moderne.¹¹ Unter denen, die Enzyklika und Syllabus publizistisch bekämpften, befand sich auch der katholische Priester und Professor für Philosophie an der philosophischen

⁵ Vgl. dazu grundsätzlich Urs Altermatt (Hg.), *Moderne als Problem des Katholizismus*, Regensburg 1995.

⁶ Sie fehlt in fast keiner Abhandlung zum Syllabus, vgl. Aubert, *Der Syllabus von 1864* (wie Anm. 2), 18; Bischof, *Theologie und Geschichte* (wie Anm. 4), 114–115; Wolf, *Der «Syllabus errorum»* (wie Anm. 2), 131.

⁷ Franz Xaver Kraus, *Tagebücher*, hg. von Hubert Schiel. Köln 1957, 208.

⁸ Die Begriffe «liberal» und «ultramontan» sind schillernde Begriffe. Für den deutschsprachigen Raum gilt: Seit den sechziger Jahren spaltete sich die Theologie zunehmend in eine sog. deutsche, respektive liberale und eine neuscholastisch, ultramontan ausgerichtete Theologie. Der sog. liberalen Richtung gehörten auch sog. «Altultramontane» oder gar Wegbereiter des Ultramontanismus an, d.h. Theologen, die, wie etwa ein Ignaz von Döllinger oder aber auch ein Johannes Evangelist Kuhn oder Karl Josef Hefele, durch die innerkirchliche Entwicklung, wie sie sich in Syllabus und Vaticanum I spiegelte, plötzlich von den «radikalen» Ultramontanen ins sog. liberale Lager abgedrängt wurden. Vgl. oben Anm. 3 sowie Hubert Wolf, *Ketzer oder Kirchenlehrer? Der Tübinger Theologe Johannes von Kuhn (1806–1887) in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen seiner Zeit*, Mainz 1989, 381.

⁹ Aubert, *Der Syllabus von 1864* (wie Anm. 2), 18.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Für den Münchner Kirchenhistoriker Ignaz von Döllinger (1799–1890) war die Enzyklika «Quanta cura» das «merkwürdigste und sicher folgenreichste Dokument des Jahres 1864, mit welchem Rom alle zivilisierten Nationen und allen modernen Verfassungen ins Angesicht geschlagen und der ganzen gebildeten und denkenden Welt den Krieg» erklärt habe. Döllingers kirchliches Selbstverständnis war durch Enzyklika und Syllabus schwer erschüttert und seine spätere Gegnerschaft gegen die päpstliche Unfehlbarkeit sowie sein Bruch mit der Kirche sind auch auf diesem Hintergrund zu sehen. Vgl. dazu Bischof, *Theologie und Geschichte* (wie Anm. 4), bes. 115–121 sowie 494.

Fakultät der Universität München, Jakob Frohschammer.¹² Er, der persönlich durch sieben Sätze¹³ des Syllabus getroffen und des «Rationalismus moderatus» bezichtigt war, meldete sich, nachdem er bereits 1865 eine (zunächst) anonyme «Beleuchtung der päpstlichen Encyclica»¹⁴ veröffentlicht hatte, 1869 erneut zu Wort mit der Schrift «Das Recht der eigenen Ueberzeugung».

Besonders seit «Encyklika und Syllabus» habe die katholische Kirche «entschieden die Offensive» gegen den modernen Staat ergriffen und gehe in «ausgesprochener Weise auf nichts geringeres» aus als «auf dessen Vernichtung, und auf Wiederherstellung der mittelalterlichen Oberherrlichkeit der Kirche resp. der Hierarchie gegenüber dem Staat».¹⁵ Seine Schrift wolle einen «Beitrag [...] zur Lösung des Problems» leisten, «wie das Verhältniss [sic] von Staat und Kirchen grundsätzlich und endgiltig [sic] den Einsichten und Rechten der modernen Gesellschaft gemäss zu ordnen sei».¹⁶

Als leitendes Prinzip dieser Neuordnung macht Frohschammer das «Recht der eigenen Ueberzeugung» geltend. Dieses fasst er einmal als Gewissensfreiheit und stellt dem in der neuscholastischen Theologie des 19. Jahrhunderts weit verbreiteten Dictum – Die Wahrheit allein ist berechtigt, nicht auch der Irrtum¹⁷ – das Recht des subjektiv irrenden Gewissens gegenüber.¹⁸ Das «Recht der eigenen Ueberzeugung» versteht er aber auch als Glaubensfreiheit im Sinne der individuellen Religionsfreiheit. Dies, «nicht weil er [sc. der Glaube, die Religion, der der Einzelne anhängt] gleich wahr» ist, sondern «weil er der Glaube gleichberechtigter Menschen ist, die eben so gut ein Recht auf eigene ! [sic] Ueberzeugung haben, als andere, als wir selbst».¹⁹ Die Religion habe einen Anspruch «nicht blos auf Duldung, sondern auch auf Achtung», «weil sie doch ernstgemeinte Verehrung Gottes ist, wahre Beziehung zu Gott sein will und in formaler Beziehung wirklich auch ist».²⁰

¹² Jakob Frohschammer (1821–1893). Studium an der Universität München, 1847 Priesterweihe, 1850 Privatdozent, 1854 Extraordinarius an der theologischen Fakultät. 1855 Ordinarius an der Philosophischen Fakultät der Universität München. 1871 Exkommunikation. Lit.: Raimund Lachner, Jakob Frohschammer (1821–1893). Leben und Werk, St. Ottilien 1990; ders., Art. Frohschammer, Jakob, in: BBKL, 14 (1998), Sp.998–1006; Elke Pahud de Mortanges, Philosophie und kirchliche Autorität. Der Fall Jakob Frohschammer vor der römischen Indexkongregation 1855–1864, Paderborn 2005.

¹³ Vgl. dazu Pahud de Mortanges, Philosophie und kirchliche Autorität (wie Anm. 12), 363 ff.

¹⁴ [Jakob Frohschammer], Beleuchtung der päpstlichen Encyclica vom 8. December 1864 und des Verzeichnisses der modernen Irrthümer. Nebst einem Anhang: Kritik der Broschüre des Bischofs von Orleans. An den Klerus und das Volk der katholischen Kirche von einem Katholiken. Leipzig 1865. Erst die zweite Auflage erschien unter seinem Namen.

¹⁵ Jakob Frohschammer, Das Recht der eigenen Ueberzeugung. Leipzig 1869, IV.

¹⁶ Ebenda, VIII.

¹⁷ Josef Isensee, Keine Freiheit für den Irrtum. Die Kritik der katholischen Kirche des 19. Jahrhunderts an den Menschenrechten als staatsphilosophisches Paradigma, in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte Kan. Abt., 104 (1987), 296–336.

¹⁸ «[...] dem Gewissen ist der Mensch verpflichtet zu folgen, auch wenn dasselbe irrt». Frohschammer, Das Recht der eigenen Ueberzeugung (wie Anm. 15), 26.

¹⁹ Ebenda, 18.

²⁰ Ebenda, 26–27.

Der moderne Staat hat nun dieses Recht auf individuelle Religionsfreiheit zu gewähren, – «so weit immer seine eigene Existenz ohne Gefährdung zu bleiben vermag»²¹ –, gleichzeitig aber muss er selber vollkommen religionsneutral sein und sich «unabhängig» von Religion und Kirchengewalt stellen, sprich, es hat eine strikte Trennung von Staat und Religion/Kirche zu erfolgen. Denn: Der Staat selber hat, so Frohschammer, kein Recht und kein Instrumentarium, um zu entscheiden, welche Religion oder Konfession zu Recht den Anspruch auf göttliche Offenbarung und Autorität erhebt. Deshalb bleibt «bei dieser Ungewissheit in betreff der Wahrheit und des Rechtes der Religionen» nur, «allen in gleicher Weise» sich gegenüber zu stellen.²²

Frohschammers Argumentation hat eine zweifache Stossrichtung: Zum einen muss sich der Staat von jeder positiven Religion befreien, zum anderen hat er diese selbst frei zu geben und das «Recht der Ueberzeugung, des Gewissens des Einzelnen» zu schützen.²³ Wenn auch der Staat die Religion frei geben muss, so ist es zulässig und notwendig, so Frohschammer, dass er die Zulässigkeit einer religiösen Gemeinschaft innerhalb seines Gebietes von der Anerkennung und Befolgung der Staatsgesetze abhängig macht. Anders gesagt: Die unbedingte Freiheit des religiösen Bekenntnisses und die volle Gleichberechtigung derselben hat innerhalb der Schranken und Grenzen der Staatsgesetze zu erfolgen.²⁴

Frohschammer illustriert dies an einem aus heutiger Sicht geradezu prophetisch anmutendem Beispiel: «Gesetzt, es würde in Folge unbedingter Religionsfreiheit in einem süddeutschen Staat eine mohammedanische Colonie zugelassen, und diese dächte nun: es müsse ihr demnach auch freistehen in der ursprünglichen mohammedanischen Weise ihren Glauben geltend zu machen und zu verbreiten, nämlich durch Waffengewalt – so könnte ihr diess [sic] nicht gestattet werden. Würde sie eine Schaar Bewaffneter als geistliche Miliz zur Glaubenserhaltung und – Verbreitung organisirt und ausgerüstet haben, so würde diese nothwendig aufgelöst oder ausser Land geschafft werden müssen, und alle Klagen, dass damit die wirkliche mohammedanische Religionsfreiheit beeinträchtigt oder aufgehoben sei, könnten nicht berücksichtigt werden und nichts helfen, und Beschwerden über Inconsequenz des liberalen Staats, der sich gegen mohammedanische Grundsätze und Praxis unliberal benehme, könnten nichts bedeuten.»²⁵

Frohschammer lässt keinen Zweifel daran, dass sein Plädoyer für eine Trennung von Staat und Kirche eine grundsätzlich andere Intention und Stossrichtung hat als die Bewegung, die mit dem Schlachtruf «Freie Kirche im freien Staat» angetreten ist und der er bescheinigt, das ungehinderte Geltendmachen kirchlicher Macht sowie die «unbedingte religiöse Rechtlosigkeit, Unfreiheit der Gläubigen» anzustreben. Die katholische Kirche, so Frohschammer, habe mit der Enzyklika «Quanta cura» und dem Syllabus offenkundig zum Ausdruck gebracht, dass «sie auch gegen die Ansprüche und Gesetze des modernen Staats» wirken

²¹ Ebenda, 45–46.

²² Ebenda, 99. Vgl. auch Ebenda, 131.

²³ Ebenda, 99.

²⁴ Ebenda, 131.155.

²⁵ Ebenda, 132.

müsse und «auf deren Vernichtung und Nichtanerkennung» beim Volk hinarbeiten dürfe.²⁶ Werde der katholischen Kirche dieses Recht nicht gewährt, so lamentiere sie, «dass sie allein geknechtet, unterdrückt sei».²⁷ Im Angesicht von «Quanta cura» und Syllabus müsse sich der Staat deshalb vor der Illusion hüten, «durch irgendwelche Concessionen eine Ausgleichung, oder ein friedliches Verhältniss mit der hierarchischen Organisation dieser Kirche»²⁸ zu erzielen. Das Oberhaupt der katholischen Kirche selbst habe «in unsern Tagen mit aller Entschiedenheit eine friedliche Vereinbarung und Ausgleichung mit der modernen Civilisation, resp. dem modernen Staat und der Wissenschaft, für unmöglich, für unzulässig erklärt und das Streben darnach als verwerflich bezeichnet».²⁹

Werde die Trennung von Staat und Kirche vollzogen³⁰, dann solle – so Frohschammer – der Staat die bisher ausgeübten Rechte und Obliegenheiten in kirchlichen Dingen nicht der katholischen Hierarchie zurückgeben, sondern den Individuen und Gemeinden, die dadurch vom «hierarchischen Joche» befreit und inskünftig «vor hierarchischer Vergewaltigung» geschützt würden.³¹

Frohschammer spart trotz seiner anfänglichen Beteuerung, er wolle seine Schrift nicht als theologische³² verstanden wissen, auch nicht mit theologischen Bemerkungen zum Zustand der katholischen Kirche und ihrer inneren Verfassung. Vor allem seine Kritik an der «absolutistischen Hierarchie»³³ der katholischen Kirche im allgemeinen und seine Ausführungen über die Unfehlbarkeit der Kirche und des Papstes im besonderen durften am Vorabend des Ersten Vatikanischen Konzils³⁴ nicht nur auf Seite der Infallibilisten Erstaunen und Befremden hervorrufen, ging doch Frohschammer mit seiner Kritik an der Unfehlbarkeit wesentlich weiter als es viele liberale Kritiker der Infallibilität des Papstes³⁵ taten. Der Münchner Ordinarius stellte nicht nur die Unfehlbarkeit des Papstes in Frage, sondern bestritt darüber hinaus auch die absolute Unfehlbarkeit der Kirche.³⁶

So hatte Frohschammer in seiner ebenfalls 1869, einige Wochen nach «Das Recht der eigenen Ueberzeugung» erschienenen Schrift «Zur Würdigung der Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche. Zugleich zur Beurtheilung der Schrift:

²⁶ Ebenda.

²⁷ Ebenda, 166.

²⁸ Ebenda, 186.

²⁹ Ebenda.

³⁰ Diese impliziert auch, dass es keine Konfessionsschulen geben soll. Vgl. Ebenda, 223–231.

³¹ Ebenda, 212.

³² «Wir wollen mit nichten etwa theologisch mit ihnen streiten, sondern nur eine Erörterung natürlicher Vernunft ist beabsichtigt, die in theoretischer Beziehung etwa als Beitrag zur Philosophie der Geschichte betrachtet werden möge.» Ebenda, XI.

³³ Ebenda, V.

³⁴ Vgl. Hermann Josef Pottmeyer, Unfehlbarkeit und Souveränität. Die päpstliche Unfehlbarkeit im System der ultramontanen Ekklesiologie des 19. Jahrhunderts, Mainz 1975; Georg Schwaiger, Päpstlicher Primat und Autorität der Allgemeinen Konzilien im Spiegel der Geschichte. Paderborn 1977, 156 ff; August Bernhard Hasler, Pius IX. (1846–1878), päpstliche Unfehlbarkeit und 1. Vatikanisches Konzil. Dogmatisierung und Durchsetzung einer Ideologie (Päpste und Papsttum 12/I und II), Stuttgart 1977; Klaus Schatz, Vaticanum I. 1869–1870 (Konziliengeschichte Reihe A: Darstellungen), 3 Bde., Paderborn 1992–1994; Hermann Josef Pottmeyer, Die Rolle des Papsttums im Dritten Jahrtausend, Freiburg i.Br. 1999.

³⁵ Vgl. hierzu Pottmeyer, Die Rolle des Papsttums (wie Anm. 34).

³⁶ Frohschammer, Das Recht der eigenen Ueberzeugung (wie Anm. 15), 62 ff, 94 ff, 215 ff.

«Der Papst und das Concil» von Janus»³⁷ den Verfassern der besagten Schrift – Ignaz von Döllinger und Johann Nepomuk Huber³⁸ – vorgeworfen, sie seien in ihrer Kritik der päpstlichen Infallibilität auf halbem Wege stehengeblieben. Es sei Inkonsequenz, die Unfehlbarkeit des Papstes zu bestreiten, nicht aber die der Kirche.³⁹ «Wie, eine Kirche, in der dies Alles geschah, geschehen konnte, was uns in diesem Buche [sc. Der Papst und das Concil] mitgetheilt wird, sollte unfehlbar sein, sollte nach all' diesem noch als unfehlbar gelten dürfen oder müssen? Eine Kirche, in welcher Jahrhunderte hindurch ein Alles durchdringendes System von Trug und Gewaltsamkeit geherrscht hat, soll selbst dennoch rein und unversehrt geblieben sein, eine Säule und Grundveste der Wahrheit? Ein Organismus, dessen eigentlicher Lebenspunkt, dessen Kopf und Herz vollständig corumpirt ist, kann doch nicht im uebrigen vollständig gesund bleiben!»⁴⁰

Dass der Münchner Ordinarius mit seiner «Quanta cura» und Syllabus diametral entgegenstehenden Forderung nach Gewährung von Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit, seinem flammenden Plädoyer für eine strikte Trennung von Kirche und Staat und seiner offenkundigen Opposition zum bevorstehenden Konzil in «den» neuscholastisch orientierten katholischen Kreisen nicht mit einem positiven Echo würde rechnen können, darüber war er sich selber im Klaren. «Die «allein Rechtgläubigen» werden mannichfaches Aergernis nehmen an [...] unsern Aufstellungen [...]. Aber sie thun Unrecht, da wir ihnen vollständige Freiheit gewähren, bei ihren Ansichten zu verharren [...]. Wir verlangen von ihnen einzig nur, dass sie ihren Mitmenschen nicht mehr die Pistole auf die Brust setzen und sie als Wahnsinnige aus Liebe todtschiessen [sic], wenn dieselben anders denken oder glauben, als sie selbst.»⁴¹

Frohschammer – bereits eine «persona non grata»

Frohschammer selber war zwar nicht «totgeschossen», doch der Ruf des Philosophieprofessors war zum Zeitpunkt des Erscheinens seiner Schrift bereits mehr als lädiert; nicht nur in «den» neuscholastischen, sondern auch in «den» liberalen katholischen Kreisen Deutschlands, ganz zu schweigen von Rom.

Bereits mehrere Male hatte Rom dem katholischen Priester und Ordinarius für Philosophie die Pistole auf die Brust gesetzt. Vor der römischen Indexkongregation waren zwei langwierige Verfahren gegen Frohschammers Schriften ange-

³⁷ München 1869, 26.

³⁸ Vgl. dazu unten Anm. 59 und 60.

³⁹ Frohschammer, Zur Würdigung der Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche. Zugleich zur Beurtheilung der Schrift: «Der Papst und das Concil» von «Janus», München 1869, 23–25. In seiner Autobiographie bemerkt Frohschammer hierzu: «Ich zollte dem Werke alle Anerkennung, führte dann aus, daß der Verfasser die Sache nicht konsequent durchgeführt habe, denn aus den gegebenen Thatsachen als Prämissen folge nicht blos [sic], daß der Papst nicht unfehlbar sei, sondern ebenso gut auch, daß die Kirche selbst keine absolute Unfehlbarkeit besitze.» [Jakob Frohschammer], Eine Autobiographie, Berlin o. J. [1888], 77.

⁴⁰ Frohschammer, Zur Würdigung der Unfehlbarkeit (wie Anm. 39), 22.

⁴¹ Frohschammer, Das Recht der eigenen Ueberzeugung (wie Anm. 15), XI.

strengt worden, die beide – 1857 und 1862 – in eine Indizierung mündeten.⁴² 1863 war dann, nachdem sich der Münchner wie bereits 1857 weigerte, sich dem römischen Urteil zu unterwerfen, die Suspension a divinis über ihn ausgesprochen worden.⁴³

War Frohschammer bis dahin vornehmlich von ultramontaner Seite⁴⁴ angefeindet worden, gingen Mitte der sechziger Jahre auch die ihm einst wohlgesonnenen Köpfe aus dem eher der so genannten deutschen Theologie zuzurechnenden Lager auf Distanz. Hatten ein Johannes Evangelist von Kuhn (1806–1887) oder ein Ignaz von Döllinger (1799–1890) anfangs noch Sympathien für den Münchner Philosophieprofessor und sein Programm der freien Wissenschaft, so rückten doch auch sie zunehmend von ihm ab, als sie merkten, dass die Nähe zu ihm, dem von Rom mehrfach indizierten, sie selber in Rom und im neuscholastischen Lager in Verruf bringen könnte.⁴⁵ Zudem konstatierte man mit Befremden Frohschammers Verfolgungswahn⁴⁶ und seinen zunehmenden Realitätsverlust⁴⁷, in den ihn die Verbitterung über die römischen Indizierungen wohl getrieben hat. Ton und Umfang seiner Kirchenkritik, wie sie in Frohschammers Schrift «Das Recht der eigenen Ueberzeugung» zum Ausdruck kam, war wohl selbst für liberale Köpfe zu radikal und zu sehr mit Zorn und Eifer geschrieben, als dass man sich mit ihr hätte solidarisieren können oder wollen.

⁴² 1857 wurde seine Schrift «Ueber den Ursprung der menschlichen Seelen. Rechtfertigung des Generationismus. München 1854» durch ein Indexdekret, 1862 seine beiden Programmschriften «Einleitung in die Philosophie und Grundriss der Metaphysik. Zur Reform der Philosophie. München 1858» und «Ueber die Freiheit der Wissenschaft. München 1861» durch das päpstliche Breve «Gravissimas inter» vom 11. Dezember 1862 indiziert. Zu diesen beiden Verfahren vgl. Elke Pahud de Mortanges, «Wider die Zügellosigkeit des Meinens und Lehrens in der Kirche». Der Münchner Philosophieprofessor Jakob Frohschammer und die römische Indexkongregation (1855–1857), in: Römische Quartalschrift, 96 (2001), 200–220 sowie dies., Philosophie und kirchliche Autorität (wie Anm. 12).

⁴³ Vgl. dazu ausführlich Lachner, Jakob Frohschammer (wie Anm. 12), 56–63.

⁴⁴ So unter anderem durch den Neuscholastiker Jakob Clemens, der im Mainzer «Katholik» Frohschammers Einleitungsschrift 1857 als mit dem katholischen Standpunkt unvereinbar gebrandmarkt hatte. Frohschammers Freiheitsschrift wurde 1861 im Mainzer «Katholik» von Paul Leopold Haffner gar mit dem Sigel des «Rationalismus nude crude» etikettiert. Vgl. dazu ausführlich Pahud de Mortanges, Philosophie und kirchliche Autorität (wie Anm. 12), 88–99 und 118–140.

⁴⁵ Vgl. dazu Elke Pahud de Mortanges, Vom päpstlichen Schreiben «Gravissimas inter» (1862) ebenfalls getroffen? Der Tübinger Dogmatiker Johannes Evangelist von Kuhn (1806–1887) unter Verdacht in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte, 21 (2002) 241–260 sowie dies., Frohschammer oder Döllinger? Wer ist der Autor der indizierten Schrift «Die römische Index Congregation und ihr Wirken» (1863), in: Peter Walter/Hermann-Josef Reudenbach (Hg.), Bücherzensur – Kurie – Katholizismus und Moderne. FS für Herman H. Schwedt zum 65. Geburtstag, Frankfurt a.M. 2000, 61–81.

⁴⁶ Schreiben Johann Friedrich an Bernhard Münz vom 28. Oktober 1893, in: B. Münz (Hg.), Briefe von und über Jakob Frohschammer, Leipzig 1897, 239–241, hier 240: «[...] der arme Frohschammer war höchst empfindlich und glaubte sich [...] von aller Welt verfolgt».

⁴⁷ Der Döllinger-Intimus Johann Friedrich berichtet, Frohschammer habe ihm angedeutet, das Erste Vaticanum werde nur abgehalten, um seine [sc. Frohschammers] Positionen zu verurteilen. Schreiben Johann Friedrich an Bernhard Münz vom 28. Oktober 1893, in: Münz (Hg.), Briefe (wie Anm. 46), 239–241, hier 240. Richtig ist allerdings, dass auf dem Ersten Vatikanischen Konzil *auch* Frohschammers Positionen faktisch verurteilt wurden. Vgl. dazu unten Anm. 116.

So blieb Frohschammer der Einzelkämpfer, dem es nie gelang, sich einer «Seilschaft» oder «Schule» anzuschliessen respektive eine eigene Gefolgschaft aufzubauen, was ihn überaus schmerzte und verbitterte. Die römischen Indizierungen kosteten ihn zwar nicht seinen Lehrstuhl (an der philosophischen Fakultät), aber sie führten dazu, dass seine Schriften wissenschaftlich marginalisiert wurden und er menschlich isoliert war.⁴⁸ Er war auf dem Wissenschafts- wie auch dem Kirchenparkett zu einer «persona non grata» geworden. Dass er so gar keine Hausmacht oder Lobby hatte, das zeigte sich in dem peinlich anmutenden Umstand, dass Frohschammer bereits nicht einmal mehr zu der im Herbst 1863 vor seiner Haustür – in St. Bonifaz (München) – stattfindenden «Münchner Gelehrtenversammlung» eingeladen wurde, wo genau jenes Anliegen verhandelt worden war, das ihm so am Herzen lag: die Freiheit der (theologischen) Wissenschaft.⁴⁹ Dass er keine Hausmacht besass, das dokumentierte sich unter anderem auch in der taktisch motivierten Erklärung, mit der sich die Münchner Theologische Fakultät genötigt sah, sich im Januar 1864 von ihrem Kollegen an der philosophischen Fakultät zu distanzieren.⁵⁰

Waren seine Anliegen der Reform der (christlichen) Philosophie und der Freiheit der Wissenschaft(en) Ende der fünfziger, Anfang der sechziger Jahre noch Gegenstand ebenso ausgedehnter wie heftiger Kontroversen in den katholischen Zeitschriften, die die Meinungsführerschaft im liberalen respektive neuscholastischen Lager beanspruchen konnten, so wurden nun Mitte und Ende der sechziger Jahre seine Schriften und Anliegen im katholischen Blätterwald kaum mehr wahrgenommen, geschweige denn rezensiert.⁵¹ Wenn in einer ungezeichneten Rezension im Literarischen Centralblatt⁵² Frohschammers Opus als «höchst beachtenswerthe Schrift» gerühmt wird, deren erster Teil «mit so durchsichtiger Klarheit und in so abgerundeter Form geschrieben» sei, «wie wir nur selten Ausführungen über derartige Gegenstände gelesen haben», dann dürfte dieses Lob den Münchner zwar gefreut haben. Dem Ansehen seines Buches im katholischen Raum dürfte es aber wenig dienlich gewesen sein, fügte der anonyme Verfasser am Ende seiner Rezension doch an: «Wir haben hier allerdings das Werk eines

⁴⁸ Schreiben Johann Friedrich an Bernhard Münz vom 28. Oktober 1893, in: Münz (Hg.), Briefe (wie Anm. 46), 239–241, hier 240: «Er verkehrte auch mit keinem einzigen Kollegen».

⁴⁹ Der spätere Altkatholik Johann Friedrich berichtet, dass die Veranstalter Frohschammer 1863 deshalb nicht zur Münchner Gelehrtenversammlung eingeladen hatten, weil man sich nicht «vorweg bei den Jesuiten und in Rom verdächtig» habe machen wollen und man auch die «Neuscholastiker» habe einladen wollen. Um sicher zu gehen, dass diese kommen würden, habe man geglaubt, auf eine Einladung Frohschammers verzichten zu sollen. Schreiben Johann Friedrich an Bernhard Münz vom 27. Februar 1895, in: Münz (Hg.), Briefe (wie Anm. 34), 242–242, hier 242. Vgl. dazu ausführlich Pahud de Mortanges, Philosophie und kirchliche Autorität (wie Anm. 12), 350–355.

⁵⁰ Abdruck des Schreibens des Erzbischöflichen Ordinariates vom 31. März 1863, durch welches Frohschammer über seine Suspension in Kenntnis gesetzt wurde. Vgl. Ebenda, 53 Anm. 60.

⁵¹ Frohschammer ruft im August 1869 resigniert aus: «Wenn nur meine Schriften gehörige Verbreitung fänden, leider will es auch damit nicht recht gelingen». Schreiben Jakob Frohschammer an Karl Moriz Mayer vom 15. August 1869, in: Münz (Hg.), Briefe (wie Anm. 46), 182–183, hier 183.

⁵² [Anonymus], Rezension von J. Frohschammer, Das Recht der eigenen Ueberzeugung, in: Literarisches Centralblatt Nr. 2 vom 2. Januar 1870, Sp.36.

Katholiken vor uns; aber dieses Werk ist durchweg aus protestantischer Anschauung heraus geschrieben.»⁵³ Und im «Allgemeinen literarischen Anzeiger für das evangelische Deutschland» bedauerte man, dass den «bekannten freisinnigen römisch-katholischen Forscher»⁵⁴ sein «mit jahrelanger Ausdauer geführter Kampf gegen den Romanismus [...] leider nicht in unser Lager getrieben»⁵⁵ habe.

Das Verfahren vor der römischen Indexkongregation gegen «Das Recht der eigenen Ueberzeugung» nimmt seinen Lauf

Der Münchner Nuntius Meglia⁵⁶, der bis zu seiner Ernennung im Jahr 1866 nie in Deutschland gewesen war, geschweige denn die deutsche Sprache beherrschte, beargwöhnte ganz grundsätzlich die Vertreter der so genannten deutschen Theologie. Er war «ganz in scholastisch-juristischen Vorstellungen befangen» und hatte kein Verständnis für die deutsche Theologie. Deren hauptsächliche Eigenschaft sah Meglia – nicht nur in seinem Bericht vom 6. Dezember 1867 – im «Hochmut» («superbia»).⁵⁷ Aufgrund ihres «Hochmutes» wehrten die deutschen Theologen die Eingriffe der kirchlichen Autorität ab und schätzten Entscheidungen der römischen Kongregationen gering.⁵⁸

Während seiner Amtszeit brachte Meglia mehrere Schriften⁵⁹ deutscher Theologen in Rom zur Anzeige, so auch das unter dem Pseudonym «Janus» von Döllinger unter Mitarbeit von Johann Huber verfasste Werk «Der Papst und das Concil». ⁶⁰ Meglia war es auch, der mit Schreiben vom 18. Juni 1869 Frohschammers Monographie nach Rom übersandte und damit den Stein für ein erneutes

⁵³ Ebenda.

⁵⁴ A. Kolbe, Rezension von J. Frohschammer, Das Recht der eigenen Ueberzeugung, in: Allgemeiner literarischer Anzeiger für das evangelische Deutschland, 5 (1870), 192–193, hier 192.

⁵⁵ Ebenda.

⁵⁶ Pier Francesco Meglia (1810–1883). 1836 Priesterweihe, nach dem Studium der Rechte an der römischen Universität (1839–1843) tritt er in die päpstliche Diplomatie ein. Nuntiaturssekretär in Neapel, dann Uditore in Paris. Gefolgsmann Pius IX. und Antonellis. 1864–1866 Nuntius in Mexiko, 1866–1874 Nuntius in München, 1879 Kardinal. Vgl. Rudolf Lill, Die deutschen Theologieprofessoren vor dem Vatikanum I im Urteil des Münchener Nuntius, in: Reformata Reformanda. Festgabe für H. Jedin zum 17. Juni 1965, hg. von Erwin Iserloh/Konrad Repgen, München 1965, 483–508, hier 485–486.

⁵⁷ Ebenda, 491.

⁵⁸ Ebenda, 494.

⁵⁹ Vgl. Franz Heinrich Reusch, Der Index der verbotenen Bücher. Ein Beitrag zur Kirchen- und Literaturgeschichte. Bd. II, Bonn 1885, 1174. Unter anderem folgende Schriften: G. K. Mayer, Zwei Thesen für das allgemeine Konzil, Bamberg 1867; Johann Spörlein, Theologische Einwendung gegen die scholastisch-philosophische Lehre vom Menschen, Bamberg 1867; Friedrich Michelis, Kirche oder Partei? Ein offenes Wort an den deutschen Episkopat, Münster 1865 (erschienen 1864). Vgl. Lill, Die deutschen Theologieprofessoren (wie Anm. 44), 488–491. Auch das unter dem Pseudonym «Janus» von Döllinger unter Mitarbeit von Johann Huber verfasste Werk «Der Papst und das Concil» wurde von Meglia noch am Tag seines Erscheinens dem Staatssekretariat übersandt. Vgl. Walter Brandmüller, «Janus» auf dem Index, in: Albert Portmann-Tinguely (Hg.), Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit. FS für Heribert Raab zum 65. Geburtstag, Paderborn 1988, 411–433, hier 411.

⁶⁰ Eine ausführliche Darstellung des Verfahrens sowie Abdruck des römischen Gutachtens und anderer Archivalien vgl. Brandmüller, «Janus» auf dem Index (wie Anm. 59) sowie Bischof, Theologie und Geschichte (wie Anm. 4), 155–169.

Verfahren gegen eine Schrift des Münchners vor der römischen Indexkongregation ins Rollen brachte.⁶¹

Dieses Verfahren gegen «Das Recht der eigenen Ueberzeugung» ist Bestandteil von insgesamt drei Nachhutgefechten⁶² in Sachen Frohschammer, die in Rom mit geradezu «geschäftsmässiger Leidenschaftslosigkeit»⁶³ abgehakt wurden. In allen drei Fällen wurde im wahrsten Sinne des Wortes nur mehr kurzer Prozess gemacht. Es wurde jeweils nur ein einziges Gutachten expediert, keines war umfangreicher als sieben Seiten. Während der beiden ersten Indexverfahren gegen des Münchners Programmschriften hatten sich die Verfahren jeweils über einen Zeitraum von zwei Jahren hingezogen, und es war eine verhältnismässig grosse Anzahl von Gutachten erstellt worden. Doch nun, Ende der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts, hatte sich die Situation vollkommen verändert. Man befand sich am Vorabend des Ersten Vatikanischen Konzils. Das Interesse an dem renitenten Münchner Philosophieprofessor war in Rom gering.

Das Gutachten des Indexkonsultors Heinrich Smeulders

In dem nun anlaufenden Verfahren war nur ein einziger Indexkonsultor als Gutachter mit der Sache befasst. Man beauftragte den Belgier Heinrich Smeulders⁶⁴ (1826–1892) mit der Begutachtung des Frohschammerschen Werkes. Smeulders war zur selben Zeit mit der Begutachtung eines weiteren Werks eines Münchners beschäftigt – dem ebenfalls von Meglia in Rom zur Anzeige gebrachten, unter dem Pseudonym «Janus» von Ignaz von Döllinger und Johann Nepomuk Huber verfassten Werk «Der Papst und das Concil».⁶⁵

Zwischen Denunziation und Fertigstellung der Expertise lagen nur vier Monate. Smeulders Expertise datiert vom 10. Oktober 1869 und umfasst im internen Druck für die Indexkongregation gerade mal drei Seiten.⁶⁶ In den beiden ersten Indexverfahren hatten die Gutachten nicht nur zum Teil einen Umfang von mehr als 200 Seiten gehabt⁶⁷, sondern sie waren auch wirkliche argumentative Ausein-

⁶¹ Bischof, *Theologie und Geschichte* (wie Anm. 4), 164 Anm. 141.

⁶² Diese drei Nachhutgefechte spielten sich zwischen 1868 und 1873 ab. 1868 wurde Frohschammers Schrift «Das Christenthum und die moderne Naturwissenschaft, Wien 1868», 1869 «Das Recht der eigenen Ueberzeugung, Leipzig 1869» und 1873 «Das neue Wissen und der neue Glaube. Mit besonderer Berücksichtigung von D. F. Strauß' neuester Schrift: «Der alte und der neue Glaube», Leipzig 1873» indiziert.

⁶³ Brandmüller, «Janus» auf dem Index (wie Anm. 59), 425.

⁶⁴ Heinrich [Henrik] Smeulders OCist (1826–1892). Seit 1850 in Rom, 1860 Konsultor der Indexkongregation, aber erst wieder ab 1871 als Generalprokurator seines Ordens konstant in Rom. Vgl. Brandmüller, «Janus» auf dem Index (wie Anm. 59), 418–419 sowie Dominik Burkard, Gelenkte Geschichtsschreibung? Das 1. Vatikanische Konzil und der Index der verbotenen Bücher, in: *Römische Quartalschrift*, 96 (2001), 240–289, hier 247 mit Anm. 54.

⁶⁵ Vgl. oben Anm. 60.

⁶⁶ Heinrich Smeulders, I. Das Recht der eigenen Ueberzeugung von I. Frohschammer, in: *Archivio della Congregazione della Fede* (Vatikanstadt), *Protocolli dell' Indice* 1865–69 (II.a 123) Nr.201.

⁶⁷ Das Gutachten Angelo Trullets vom 26. August 1856, das dem ersten Indexverfahren gegen Frohschammers Generationismus-Schrift zugehört, umfasste im internen Druck der Indexkongregation 222 Seiten. Angelo Trullet, *Alla S.C. dell' Indice. Motivi per li quali il consultore Angelo Trullet Min. Conv. non è conventuto nel voto del consultore P. Rmo Kleut-*

andersetzung mit und Würdigung des Oeuvres Frohschammers. Nicht so das Gutachten Smeulders, das den Eindruck lästiger und nachlässig absolvierter Pflichterfüllung vermittelt. Smeulders argumentiert gar nicht mehr, seine Expertise ist eigentlich nichts anderes als eine lose Aneinanderreihung von knapp formulierten Vorwürfen, die zu entkräften sich der Indexkonsultor erst gar nicht anschickt.

Was vom Verfasser der Schrift zu halten ist, darüber lässt der Gutachter von Anfang an keine Zweifel aufkommen. Das zu begutachtende Werk, welches schwerwiegende Fragen der Zeit behandle, habe einen Mann zum Verfasser, von dem schon früher andere philosophische Schriften verurteilt worden seien und der gemäss seinem System der Freiheit der Wissenschaft, sich nicht nur weigere, die geächteten und indizierten Irrtümer zurückzunehmen, sondern der das ganze noch verschlimmere, insofern er – Schiffbruch im Glauben erleidend – sich den stürmischen «Wogen des Rationalismus» hingegen habe.⁶⁸

Sprach der Münchner Nuntius vom Hochmut der deutschen Theologen im Allgemeinen, so weist Smeulders nun in seiner Expertise auf den Hochmut Frohschammers im Besonderen hin. Mit welchem Hochmut Frohschammer die Verurteilung seiner Irrtümer verschmähe, das zeige die Bemerkung auf Seite 93, wo er mit Verachtung und Geringschätzung über das Apostolische Schreiben vom 11. Dezember 1862 spreche.⁶⁹

Schaut man sich die Ausführungen Frohschammers auf der vom Gutachter angegebenen Seite an, dann kann man diese Beurteilung und Qualifizierung allerdings nicht ganz nachvollziehen. Frohschammer berichtet an besagter Stelle «nur», dass im Anschluss an die Veröffentlichung von «Gravissimas inter» unter den Theologen eine Diskussion aufgekommen sei, ob es sich bei diesem um eine päpstliche Entscheidung «ex cathedra», die unfehlbare Aussprüche des Papstes enthalte, gehandelt habe oder nicht. Befürworter wie auch diejenigen, die diese Position ablehnten, beriefen sich beide auf das Breve, «in dem es freilich an Widersprüchen und Unklarheiten durchaus nicht fehlt, wie es nicht anders sein kann, wenn über Dinge geschrieben wird, über welche das Verständniss [sic] fehlt».⁷⁰

Indem Smeulders sein Gutachten mit diesen Hinweisen beginnt, macht er damit gleich von Anfang an deutlich, dass aus seiner Sicht beim Münchner Ordinarius «Hopfen und Malz» verloren war, weil der sich – wie das in einem früheren Indexverfahren bereits der Indexkonsultor Joseph Kleutgen ausgedrückt hatte – einen Deut um römische Erlasse und Indizierungen schere, geschweige

gen D.C.DI G. intorno al libro intitolato De origine animarum humanarum seu defensio generatianismi per Dr. S. [sic] Frohschammer (222 S.), in: Archivio della Congregazione della Fede (Vatikanstadt), Protocolli dell' Indice 1854–57 [II.a. 119], 999 ff.

⁶⁸ «Auctorem habet I. Frohschammer, virum, cuius iam pridem alia scripta philosophica fuerunt condemnata, quique, iuxta suum systema de Libertate Scientiae, propositos errores non solum retractare renuit, sed de malo in peius ruens, naufragio in fide facto, turbidis sese Rationalismi fluctibus commisit.» Heinrich Smeulders, I. Das Recht der eigenen Ueberzeugung von I. Frohschammer, in: Archivio della Congregazione della Fede (Vatikanstadt), Protocolli dell' Indice 1865–69 (II.a 123) Nr.201, 1.

⁶⁹ «Quam superbe spernat suorum errorum condemnationem, liquet vel ex nota (pag. 93) apposita, ubi loquitur contemtibiliter de Litteris Apostolicis die 11 Decembris 1862 contra principia philosophica a se tradita datis». Ebenda, 1.

⁷⁰ Frohschammer, Das Recht der eigenen Ueberzeugung (wie Anm. 15), 93 Anm.*.

denn diese beherzige und sich ihnen unterwerfe.⁷¹ Das Hauptanliegen des Verfassers sei es, so Smeulders, die Freiheit des Gewissens, der Religion und des Kultus zu schützen und eine vollständige Trennung der Kirche und jeglicher religiöser Gemeinschaft vom zivilen Staat zu befördern. Genau das aber stehe der Enzyklika «Quanta cura» und dem Syllabus ganz und gar entgegen.⁷²

Weitere Negativ-Punkte listet Smeulders nur mehr auf, ohne sie jedoch zu kommentieren oder gar argumentativ zu widerlegen. Frohschammer lehre, dass die Kirche von der Einsetzung und dem Willen Christi abweiche.⁷³ Er lege die Gewissens- und Religionsfreiheit in einem so weiten Sinn aus, dass es scheine, dass selbst der theoretische Atheismus nicht weniger als irgendeine Religion zu tolerieren sei.⁷⁴ Es gebe für Frohschammer so gut wie keine Grenzen der Gewissensfreiheit.⁷⁵ Er verwerfe das Autoritätsprinzip, wie es von den Katholiken gelebt und bei ihnen üblich sei; am meisten bekämpfe er die Unfehlbarkeit der Universalkirche ebenso wie die Unfehlbarkeit ihres sichtbaren Hauptes, des römischen Pontifex. Das gesamte kirchliche Lehramt sei wiederholt in Fehler gefallen. Die unfehlbare Autorität schade letztlich dem Fortschritt der Menschheit.⁷⁶

Das abschliessende Gesamturteil Smeulders ist vernichtend: Frohschammer vertrete in seinem Werk «irrige und verdrehte Lehren» und er halte an seiner «feindseligen und starrsinnigen Gesinnung gegenüber der Kirche» fest und suche diese zu verbreiten, weshalb dieses Buch verdiene, durch die Autorität der Indexkongregation verurteilt zu werden.⁷⁷

Der Beschluss – «esse proscribenda» – fällt einstimmig

Wie bei Verfahren vor der römischen Indexkongregation üblich, tagte zunächst der so genannte Konsult, die Versammlung der Konsultoren im Dominikanerkonvent Santa Maria supra Minerva unter dem Vorsitz des Sekretärs der Index-

⁷¹ Vgl. dazu ausführlich Pahud de Mortanges, Philosophie und kirchliche Autorität (wie Anm. 12), 226 ff.

⁷² «Scopus principalis, quem sibi in eo Auctor proposuit, est tueri libertatem, quam vocant, conscientiae, religionis, cultus, eamque largissimam, ac promovere plenam perfectamque separationem Ecclesiae ac societatis cuiusvis religiosae a Statu Civili. Hinc maxime abhorret ab Encyclica SSmi Domini Nostri Pii IX: Quanta cura et annexo Syllabo errorum [...]» Gutachten Smeulders (wie Anm. 66), 1.

⁷³ «Hinc itidem docet Ecclesiam ab institutis ac voluntate Christi recessisse [...]» Ebenda, 2.

⁷⁴ «Porro largissimo sensu eum tueri libertatem conscientiae ac Religionis vel ex eo apparet, quod (pp. 140, 157), ipsum Atheismum theoreticum non secus ac quamlibet Religionem politice tollerandum esse contendat.» Ebenda, 2.

⁷⁵ «Praeter Caputalem hunc errorem, absolutae, nullisque fere limitibus circumscriptae Libertatis conscientiae [...]» Ebenda, 2.

⁷⁶ «Reiciens principium auctoritatis vivae a catholicis usitatum, pluribus impugnat tam infallibilitatem Ecclesiae universim, (pp. 60–79), quam infallibilitatem eius capitis visibilis Rom. Pontificis, (pp. 79–93), totumque magisterium ecclesiasticum saepius in errores prolapsum esse tum theoreticos tum practicos efficere nititur, (II. citt.): ac tandem infallibilem auctoritatem ut noxiam traducit progressui humanitatis, (pag. 95).» Ebenda, 3.

⁷⁷ «Ob has aliasque erroneas et perversas doctrinas, quas ulterius persequi supervacaneum duco, quasque auctor pertinaci et hostili in Ecclesiam animo sustinet ac propagare quaerit, hunc librum talem esse iudicio, qui merito Auctoritate Vestra, Eminentissimi Principes, proscribatur.» Ebenda, 3.

kongregation. Bei der am 18. November 1869 stattfindenden vorbereitenden Sitzung⁷⁸ waren neben dem Sekretär Angelo Vincenzo Modena⁷⁹ und dem Magister Sacri Palatii, Mariano Spada⁸⁰, die folgenden Konsultoren⁸¹ anwesend: Jacques-Marie-Joseph Baillès⁸², Giacinto De Ferrari⁸³, Vincenzo Maria Gatti⁸⁴, Francesco Nardi⁸⁵, Alphonso da Padula⁸⁶, Luigi Puecher Passavalli⁸⁷, Luigi Sanguinetti⁸⁸, Bernard Smith⁸⁹, Vincenzo Tizziani⁹⁰, Settimio Maria Vecchiotti⁹¹.

⁷⁸ Archivio della Congregatione della Fede (Vatikanstadt), Protocolli dell' Indice 1865–69 (II a. 123) Nr. 209.

⁷⁹ Angelo Vincenzo Modena (1796–1870). 1815 Eintritt in den Dominikanerorden. 1849–1870 Sekretär der Indexkongregation. Vgl. Christoph Weber, Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates. Elite-Rekrutierung, Karriere-Muster und soziale Zusammensetzung der kurialen Führungsschicht zur Zeit Pius IX. (1846–1878), Stuttgart 1978, Bd. 13/1, 334–335 Anm. 24 (Lit.).

⁸⁰ Mariano Spada OP († 1873). Von 1855–1867 Generalprokurator, 1867–1872 Magistri Sacri Palatii. Vgl. Brandmüller, «Janus» auf dem Index (wie Anm. 59), 414–415 Anm. 15.

⁸¹ Über die bei der Sitzung anwesenden Konsultoren gibt es einige Unstimmigkeiten. Nach Angaben des Index Diario I.20 (1866–1889) waren es, wie mir Frau Sabine Schratz (Universität Münster/Rom), mitteilte abweichend davon folgende Konsultoren: Angelini, Audisio, Baillès, Gatti, Puecher Passavalli, Smith, Tizzani, Vecchiotti, Spada, Modena. Gemäss dem Kurzprotokoll der Sitzung hingegen waren es die von uns oben aufgeführten, die auch Brandmüller in seinem Aufsatz «Janus» auf dem Index (wie Anm. 47) nennt.

⁸² Jacques-Marie-Joseph Baillès (1798–1873). 1821 Priesterweihe, 1830 Professor für Moraltheologie und Superior am Großen Seminar von Bayonne. 1841 Generalvikar von Toulouse, 1854 Bischof von Luçon (bei la Rochelle), 1856 Demission als Bischof auf Verlangen der französischen Regierung. 1856 Ernennung zum Konsultor der Indexkongregation. Vgl. Prosopographie zu römischer Inquisition und Indexkongregation III (1814–1917), Jacques-Marie-Joseph Baillès (im Druck).

⁸³ Giacinto De Ferrari, Dominikaner und Kommissar des Hl. Officiums, massgeblich an der Ausarbeitung des Syllabus von 1864 beteiligt. Vgl. Bischof, Theologie und Geschichte (wie Anm. 4), 164.

⁸⁴ Vincenzo Maria Gatti OP (1811–1882). Dominikaner und Verfasser von drei Bänden «Institutiones apologetico-polemicae» (Rom 1866–1867) auf thomistischer Grundlage. Mitglied der Accademia di religione Cattolica. 1870 Sekretär des Index, 1872 Magistri Sacri Palatii. Gatti hatte an der Ausarbeitung des Syllabus von 1864 mitgewirkt. Vgl. Brandmüller, «Janus» auf dem Index (wie Anm. 59), 416.

⁸⁵ Francesco Nardi (1808–1877). Studien in Padua und Wien, 1837 Dr. theol., 1844 Dr. iur. utr., 1844 Professor für Philosophie und kanonisches Recht an der Universität Padua, seit 1859 Auditor der Römischen Rota, 1862 Konsultor der Indexkongregation. Vgl. DThC 11 (1931) Sp.24 (F. Bonnard); M.S. De Rossi, Notizie biografiche di mons. Francesco Nardi, in: Atti dell' Academia Pontificia de' Nuovi Lincei 30 (1876–1877), 483–490; Elke Pahud de Mortanges, Frohschammer oder Döllinger? Wer ist der Autor der indizierten Schrift «Die römische IndexCongregation und ihr Wirken» (1863)?, in: Peter Walter/Hermann-Josef Reudenbach (Hg.), Bücherzensur – Kurie – Katholizismus und Moderne. FS für Herman H. Schwedt, Frankfurt a.M. 2000, 61–81, hier v.a. 61–62, 74–77.

⁸⁶ Alphonso da Padula OFM (1805–1875), mit bürgerlichem Namen Raffaele Breglia. Er legte 1825 die Profess ab und wurde erst Provinzial, dann Examinator und 1858 Generaldefinitor seines Ordens. Vgl. Brandmüller, «Janus» auf dem Index (wie Anm. 59), 417 Anm.22.

⁸⁷ Luigi Puecher Passavalli OFM Cap (1820–1897), auch Luigi da Trento, seit 1867 Konsultor der Indexkongregation. Vgl. Burkard, Gelenkte Geschichtsschreibung (wie Anm. 64), 248.

⁸⁸ Luigi Sanguinetti. Das Geburtsdatum ist nicht bekannt, als Todesjahr wird 1902 vermutet. 1856 wurde er zum Relator der Indexkongregation, 1860 zum Konsultor derselben ernannt. Vgl. Prosopographie zu Römischer Inquisition und Indexkongregation III (1814–1917), Luigi Sanguinetti (im Druck).

Für zwei der Konsultoren war Frohschammer alles andere als ein Unbekannter. So hatte der Benediktinerpater Bernard Smith sowohl im ersten Indexverfahren gegen die Generatianismus-Schrift (1855–1857)⁹² als auch im zweiten Indexverfahren gegen die Programm-Schriften (1860–1862)⁹³ Frohschammers als Gutachter geamtet und sich in seinen Expertisen beide Male dezidiert für eine Indizierung der Schriften ausgesprochen. Francesco Nardi hatte 1868 Frohschammers Schrift «Das Christenthum und die moderne Naturwissenschaft»⁹⁴ für die Indexkongregation begutachtet und zur Verurteilung vorgeschlagen, was ebenfalls Erfolg hatte, sprich in eine Indizierung mündete.⁹⁵ Mehr noch: Nardi liess in seinem Gutachten keinen Zweifel an der Unbelehrbarkeit Frohschammers.⁹⁶

Vier der Konsultoren, die nun neben sieben weiteren Werken – darunter das bereits erwähnte, von Döllinger (und Huber) unter dem Pseudonym «Janus» verfasste Werk «Der Papst und das Concil» – über das Opus des Münchners zu beraten hatten, waren an der Entstehung des von Frohschammer bekämpften Syl-

⁸⁹ Bernard Smith (1812–1892), Ire. 1840 Dr. phil. und Dr. theol., trat 1847 in den Benediktinerorden ein. Ab 1849 am Kolleg der Propagandakongregation als Theologieprofessor. 1850–1855 Vizerektor des Irischen Kollegs in Rom. 1850 Ernennung zum Berichterstatte der Indexkongregation, 1852 Ernennung zum Konsultor. Auch war er Konsultor der Kongregation für die Orientalischen Kirchen, des S. Officium und Propaganda fide. 1880 verlor Smith während der Säuberungsaktion Leo XIII. gegen die nichtthomistischen Theologen in Rom seinen Lehrstuhl am Propagandakolleg. Er war auch Mitglied der Vorbereitungskommission des «Syllabus». Vgl. Bibliographisch-bibliographisches Kirchenlexikon, hg. von W. Bautz, Bd. 10, Sp.688–690 (H.H. Schwedt).

⁹⁰ Vincenzo Tizziani (1809–1892), 1832 Professor für Kirchengeschichte an der päpstlichen Universität Rom, 1843 Bischof von Terni, 1847 Verzicht bei gleichzeitiger Ernennung zum Titularerzbischof von Nisibis, um sich wieder der historischen Forschung widmen zu können. 1868 Konsultor der leitenden Kongregation des Vatikanischen Konzils. Er führte ein umfangreiches Konzilstagebuch. 1886 lateinischer Patriarch von Antiochien. Vgl. Brandmüller, «Janus» auf dem Index (wie Anm. 59), 417 Anm. 25 sowie Burkard, Gelenkte Geschichtsschreibung (wie Anm. 64), 251.

⁹¹ Settimio Maria Vecchiotti (1812–1880). Kluger, gebildeter Mann, ursprünglich Internuntius in Den Haag, der aber in Ungnade gefallen war, weil er Kardinalstaatssekretär Antonelli um 1860 entschieden dazu gedrängt hatte, einen Kurswechsel vorzunehmen. Gehörte dem Consiglio di Stato an, wo er viele Jahre dahinvegetierte. Er war als «Liberaler» kompromittiert, v.a. in Sachen Unfehlbarkeit, da er sich als Freund des Erzbischofs Darboy gezeigt hatte. Vgl. Weber, Kardinäle und Prälaten (wie Anm. 79), Bd.13/1, 162 sowie Brandmüller, «Janus» auf dem Index (wie Anm. 59), 417.

⁹² «Sulla vera origine delle anime umane e sul generazianismo moderno del Dottor Frohschammer [sic] parere del consultore B. Bernardo Smith OSB» vom 20. Januar 1857, in: Archivio della Congregazione della Fede (Vatikanstadt), Protocolli dell' Indice 1854–1857 (II. a. 119) Nr. 800.

⁹³ «Voto del Consultore D. Bernardo Smith intorno all' opera Ueber die Freiheit der Wissenschaft del Dottor Frohschammer» (vom 7. März 1862), in: Archivio della Congregazione della Fede (Vatikanstadt), Protocolli dell' Indice 1862–1864 (II a.122) o. Nr.

⁹⁴ J. Frohschammer, Das Christenthum und die moderne Naturwissenschaft. Wien 1868.

⁹⁵ [Francesco Nardi], Das Christenthum, und die moderne Natur Wissenschaft. Von J. Frohschammer. Wien Tendler und C. 1867 Latine vero: *Christianismus, et scientiae naturalis moderna*. J. Frohschammer. Viennae, apud Tendler et Soc. 1867, in: Archivio della Congregazione della Fede (Vatikanstadt), Protocolli dell' Indice 1865–69 (II.a 123) Nr.131.

⁹⁶ «Credo inutile aggiungere che tal libro merita la più assoluta e immediata proscrizione, la quale se probabilmente non produrra nessun effetto sull' animo da lunghi anni pervertiti del Sig. Frohschammer.» Ebenda, 4.

labus direkt beteiligt: Spada, Gatti, Smith und De Ferrari. Die Vorbereitung des Syllabus hatte insgesamt zwölf Jahre gedauert. Während dieses Zeitraumes hatten sich fünf in der Zusammensetzung unterschiedliche Kommissionen damit beschäftigt. Spada gehörte der ersten, De Ferrari der dritten und Gatti und Smith der vierten Kommission an.⁹⁷ Aber nicht nur diese vier, sondern auch alle anderen an der Sitzung anwesenden Konsultoren kamen zu dem einstimmigen Urteil, dass die Schrift Frohschammers zu verbieten sei.⁹⁸

Eine Woche später, am 26. November, tagte die Kardinalsversammlung⁹⁹ um 10 Uhr morgens unter dem Vorsitz des Präfekten der Indexkongregation, Antonino De Luca¹⁰⁰. Anwesend waren die Kardinäle Lorenzo Barili¹⁰¹, Henri Marie Gaston de Bonnechose¹⁰², Filippo Maria Guidi¹⁰³, Innocenzo Ferrieri¹⁰⁴, Miguel Garcia-Cuesta¹⁰⁵, Filippo Maria Guidi¹⁰⁶, Raffaele Monaco La Valletta¹⁰⁷, Jean-

⁹⁷ Vgl. Martina, Osservazioni sulle varie redazioni del «Sillabo» (wie Anm. 2), 438 und 455–457.

⁹⁸ Dies geht aus dem Beschlussdekret hervor, wo auch die Ergebnisse der Praeparatoria kurz festgehalten wurden. Vgl. Archivio della Congregatione della Fede (Vatikanstadt), Protocolli dell' Indice 1865–69 (IIa. 123) o. Nr.

⁹⁹ Ebenda sowie Archivio della Congregatione della Fede (Vatikanstadt), Index Diario I. 20 (1866–1889), 39–40. F. X. Bischof (Theologie und Geschichte [wie Anm. 4], 166) führt Miguel Garcia-Cuesta nicht unter den anwesenden Kardinälen.

¹⁰⁰ Antonino De Luca (1805–1883). Lehrer für Latein und Griechisch in Palermo, seit 1829 in Rom, 1833–1836 Sekretär des Kardinals Weld, Konsultor der Propagandakongregation und der Indexkongregation, 1845–1853 Bischof von Aversa, 1853–1863 im diplomatischen Dienst (München, Wien), 1863 Kardinal, seit 1864 Präfekt der Indexkongregation. Vgl. Burkard, Gelenkte Geschichtsschreibung (wie Anm. 64), 250–251 Anm.74 (Lit.)

¹⁰¹ Lorenzo Barili (1801–1875). Studierte als Alumne des Collegio Capranica im Collegio Romano und Seminario Romano. 1827 Priester, 1833 Segretario della Congregazione di S. Paolo in Ancona, 1839–1844 Uditore della Nunziatura di Napoli, 1844–1848 Uditore della Nunziature di Lisbona, 1857–1868 Erzbischof von Tiana und Nuntius in Spanien, 1868 Kardinal. Vgl. Weber, Kardinäle und Prälaten (wie Anm. 79), Bd.13/2, 434–435.

¹⁰² Henri Marie Gaston de Bonnechose (1800–1883), 1847 Bischof von Carcassonne, 1855 Bischof von Evreux, 1858 Erzbischof von Rouen, 1868 Kardinal. Vgl. Schatz, Vaticanum I (wie Anm. 34) Bd.2, 36–39.

¹⁰³ Filippo Maria Guidi (1815–1879). 1834 Eintritt in den Dominikaner-Konvent von S. Maria della Quercia in Viterbo. Professor am Collegio di S. Tommaso alla Minerva (Rom). 1857–1863 Professor der Theologie in Wien. 1863 Erzbischof von Bologna, Kardinal und Mitglied der Indexkongregation, 1872 Kardinalbischof von Frascati, seit 1874 auch Mitglied des Sanctum Officium. Vgl. Weber, Kardinäle und Prälaten (wie Anm. 79), Bd. 13/2, 473; Burkard, Gelenkte Geschichtsschreibung (wie Anm. 64), 276.

¹⁰⁴ Innocenzo Ferrieri (1810–1887), Studium in Rom, 1850–1858 Nuntius in Neapel, 1858–1868 Nuntius in Lissabon, 1868 Kardinal. Vgl. Weber, Kardinäle und Prälaten (wie Anm. 79), Bd.13/2, 464.

¹⁰⁵ Miguel Garcia-Cuesta, geboren 1803 in Macotera in Spanien, Bischof von Jaca, 1861 Kardinal. Vgl. Weber, Kardinäle und Prälaten (wie Anm. 79), Bd.13/1, 610, 618, 620, 659.

¹⁰⁶ Filippo Maria Guidi (1815–1879). 1834 Eintritt in den Dominikaner-Konvent von S. Maria della Quercia in Viterbo. Professor am Collegio di S. Tommaso alla Minerva (Rom). 1857–1863 Professor der Theologie in Wien. 1863 Kardinal. Vgl. Weber, Kardinäle und Prälaten (wie Anm. 79), Bd. 13/2, 473.

¹⁰⁷ Raffaele Monaco La Valletta (1827–1896), seit 1859 Assessor des Sanctum Officium, 1868 Kardinal und Mitglied der Indexkongregation, seit 1870 auch Mitglied des Sanctum Officium. 1884 wurde er Sekretär der Kongregation. Vgl. Burkard, Gelenkte Geschichtsschreibung (wie Anm. 64), 276.

Baptiste Pitra¹⁰⁸. Über die Beratungen bei dieser Sitzung haben wir keine Nachrichten, es ist nur das Ergebnis bekannt: Die Kardinäle schlossen sich – wie das meist der Fall war – der Beschlussvorlage des Konsults an. Das Indexdekret wurde sodann am 30. November 1869¹⁰⁹ veröffentlicht und kurz darauf – am 18. Dezember – dem Münchner Nuntius Meglia zugesandt, der für eine grösstmögliche Publizität des Dekretes sorgen sollte.¹¹⁰

Alle Augen waren auf Rom gerichtet – das I. Vatikanische Konzil

Die gewünschte Publizität war dem Indexdekret weder in München, geschweige denn in Deutschland beschieden. Der unaufhaltsame Fall des Münchner Philosophieprofessors Jakob Frohschammer war angesichts der gesamtkirchlichen Ereignisse von nicht nur geringem, sondern überhaupt nicht von Interesse.

Alle Augen waren auf Rom gerichtet. Bereits im September 1867 hatte die vorbereitenden Konzilskommissionen ihre Tätigkeit aufgenommen und nun, am 8. Dezember 1869, wurde das Erste Vatikanische Konzil feierlich eröffnet. Es war *das* einschneidende Ereignis, das zur weiteren innerkirchlichen Polarisierung und gar zur altkatholischen Abspaltung führte. Vom liberalen Katholizismus waren, wie der bereits eingangs zitierte Franz Xaver Kraus das 1874 formulierte, nur mehr Trümmer übriggeblieben.¹¹¹ Noch bevor die Bischöfe von Rom in ihre Diözesen zurückgekehrt waren, unternahm eine Reihe deutscher Theologieprofessoren den Versuch, den Widerstand gegen das neue Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes zu organisieren.¹¹² An fast allen katholisch-theologischen Fakultäten Deutschlands (ausgenommen Tübingen und Freiburg i.Br.) weigerten sich die Professoren, die Beschlüsse des Ersten Vatikanischen Konzils – namentlich die Konstitution «Pastor Aeternus» vom 18. Juli 1870 – anzuerkennen.¹¹³ Frohschammer bekämpfte das neue Dogma in einer Vielzahl von Artikeln¹¹⁴,

¹⁰⁸ Jean-Baptiste Pitra (1812–1889), 1836 Priester in Autun, dann Professor am Kleinen Seminar dort. 1840 Eintritt in den Benediktiner-Orden in Solesmes. 1843 Prior von S. Germain in Paris, 1861 Berufung nach Rom, 1863 Kardinal. Vgl. Weber, Kardinäle und Prälaten (wie Anm. 79), Bd. 13/2, 507–508.

¹⁰⁹ Das Dekret trägt in der römischen Ausfertigung das Datum vom 30. November, *nicht* wie Bischof (Theologie und Geschichte [wie Anm. 4], 166) vermerkt vom 28. November. Dekret, in: Archivio della Congregazione della Fede (Vatikanstadt), Protocolli dell' Indice 1865–69 (IIa. 123) Nr.196.

¹¹⁰ Bischof, Theologie und Geschichte (wie Anm. 4), 166.

¹¹¹ Rudolf Reinhardt, Zu den Auseinandersetzungen um den «Modernismus» an der Universität Tübingen, in: ders. (Hg.), Tübinger Theologen und ihre Theologie. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen, Tübingen 1977, 271–352, hier 276.

¹¹² Wolf, Ketzer oder Kirchenlehrer (wie Anm. 8), 343.

¹¹³ Reinhardt, Zu den Auseinandersetzungen (wie Anm. 111), 274. Vgl. auch Wolf, Ketzer oder Kirchenlehrer (wie Anm. 8), 344 ff.

¹¹⁴ Jakob Frohschammer, Zur Würdigung der Beschlüsse des Concils, in: neue Presse. Morgenblatt, Wien Nr. 2044 vom 8. Mai 1870, 2 f; Nr. 2047 vom 11. Mai 1870, 1 f; Nr. 2049 vom 13. Mai 1870, 2 f; Nr. 2054 vom 18. Mai 1870, 2; Wiederabdruck in: ders., Ueber die religiösen und kirchenpolitischen Fragen der Gegenwart. Gesammelte Abhandlungen, Eberfeld 1875, 1–24. In diesem Sammelband finden sich weitere Zeitungsbeiträge Frohschammers aus Jahren 1870/71 zum Unfehlbarkeits-Dogma: Papstthum und Staat, 25–47; Das Unfehl-

unter anderem in einem offenen Sendschreiben an den Erzbischof von München-Freising, Gregor von Scherr.¹¹⁵

Frohschammer selber, respektive seine Positionen in der Frage der Freiheit der Wissenschaft waren – neben denen eines Anton Günther und Georg Hermes – wie seinerzeit durch den Syllabus, erneut Gegenstand der vatikanischen Beschlüsse vom April 1870, die im Gegensatz zur Dogmatisierung der Unfehlbarkeit des Papstes aber zunächst einmal kein grosses Interesse erregten.¹¹⁶

Der altkatholischen Bewegung schloss sich Frohschammer nicht an, obschon bisweilen der Eindruck entstand, er «sei ein Theilnehmer und Mitbegründer des Altkatholicismus».¹¹⁷ Diese erschien ihm «nicht klar genug in ihren Zielen und als Halbheit», auch habe die altkatholische Bewegung angesichts der «vollendeten Thatsachen» [der Unfehlbarkeits-Erklärung] nicht die «Bedingungen ihres Gelingens» in sich getragen.¹¹⁸ «Man wollte noch einen Papst, nur nicht einen unfehlbaren»¹¹⁹ – Frohschammer aber wollte keinen mehr. Insofern verwundert die Ende 1871 über Frohschammer ausgesprochene Exkommunikation nicht.¹²⁰ Wie der Münchner Ordinarius verfielen weitere zwanzig deutschsprachige Professoren, die sich in Opposition zu den Beschlüssen des I. Vatikanischen Konzils befanden, der Exkommunikation, unter ihnen Ignaz von Döllinger, Johannes Friedrich, Franz Heinrich Reusch.¹²¹ Hätte Frohschammer an der Theologischen Fakultät unterrichtet, hätte ihn die Exkommunikation seinen Lehrstuhl gekostet. So aber konnte er an der Philosophischen Fakultät verbleiben, er versank aber in wissenschaftlicher Bedeutungslosigkeit und vereinsamte noch mehr.

Frohschammer den «Wogen des Rationalismus» ergeben?

Es stellt sich die Frage: War Frohschammer wirklich, wie es in der neuscholastischen Polemik, aber auch im Syllabus und im Gutachten des römischen Indexkonsultors Heinrich Smeulders hiess, den Ideologien «des» Rationalismus ergeben? Abgesehen davon, dass der Begriff «Rationalismus»¹²² alles und nichts meinen kann und im 19. Jahrhundert auch die Qualität eines Kampfbegriffes

barkeits-Dogma und die Staats-Regierungen (48–72); Die Opposition gegen das Unfehlbarkeits-Dogma (73–86); Die deutsche Nation und die römische Papstherrschaft (87–97) Der deutsche Protestantismus und das Unfehlbarkeits-Dogma (98–107); Das Programm des Altkatholiken-Congresses in München (117–124).

¹¹⁵ Frohschammer, Autobiographie (wie Anm. 39), 80.

¹¹⁶ Hermann Josef Pottmeyer, Der Glaube vor dem Anspruch der Wissenschaft. Die Konstitution über den Katholischen Glauben «Dei Filius» des Ersten Vatikanischen Konzils und die unveröffentlichten theologischen Voten der vorbereitenden Kommission, Freiburg i.Br. 1968.

¹¹⁷ Frohschammer, Autobiographie (wie Anm. 39), 80.

¹¹⁸ Ebenda.

¹¹⁹ Ebenda, 81.

¹²⁰ Mit Erlass vom 15. Dezember 1871 wurde ihm vom erzbischöflichen Ordinariat mitgeteilt, dass über ihn die Exkommunikatio latae sententiae ausgesprochen sei. Er sei «stufenweise rasch in die Tiefen des Unglaubens gesunken» und habe «sich längst vielfacher Häresien, die bei seinem theologischen Bildungsgrade nur formale sein können, schuldig gemacht». Lachner, Jakob Frohschammer (wie Anm. 12), 74–75.

¹²¹ Burkard, Gelenkte Geschichtsschreibung (wie Anm. 64), 260.

¹²² Vgl. Art. Rationalismus, systematisch, in: LThK³ 8, Sp.846 (E. Pahud de Mortanges).

hatte und zum Teil wenigstens blosser Austauschbegriff für andere sogenannte «-ismen» war, wird man wohl sagen dürfen, dass Frohschammer nicht als Rationalist gelten kann. Dieses «Etikett», das ihm von «den» Neuscholastikern und Ultramontanen in der innerkirchlichen Polemik angehängt wurde, hatte nicht einmal (!) das päpstliche Breve «Gravissimas inter» vom Dezember 1862 verwendet, um Frohschammers Abweichungen von der kirchlichen Lehre in der konzeptionellen Ausgestaltung der Freiheit der Wissenschaften zu kennzeichnen. Erst im «Syllabus errorum» wurde den aus «Gravissimas inter» entnommenen Sätzen das «Etikett» «Rationalismus moderatus» aufgeklebt, das von da an in keinem Lexikonartikel zu Jakob Frohschammer fehlen sollte.¹²³

Dass Frohschammer im Laufe der sechziger Jahre zu einem unversöhnlichen und harschen Kritiker der Verfassung der katholischen Kirche und namentlich der Hierarchie wurde, das hängt weniger mit seiner «falschen» ideologischen Ausrichtung (am vermeintlichen Rationalismus oder Liberalismus) als vielmehr mit seinen ganz konkreten, überaus leidvollen persönlichen Erfahrungen zusammen, die er mit der kirchlichen Hierarchie gemacht hatte. Dass man von Anbeginn an jede seiner Schriften vor den römischen Kadi zerrte, dass man diese alle indizierte und er dadurch wissenschaftlich zunehmend marginalisiert wurde, das verbitterte ihn zutiefst.¹²⁴ Diese Verletzungen im Kontext der ersten beiden Indexverfahren Ende der fünfziger, Anfang der sechziger Jahre führten dazu, dass Frohschammer ab Mitte der sechziger Jahre gleich einem waidwund geschossenen Tier Amok lief und zu einer Fundamental- und Radikalkritik der kirchlichen Verfassung anhub, die selbst liberale Köpfe des 19. Jahrhunderts nicht mehr mitzutragen bereit waren. So wurde er schliesslich wirklich so untragbar, wie man es ihm von Seiten der kirchlichen Autorität während der fünfziger, Anfang der sechziger Jahre unterstellt hatte, er es aber *noch nicht* gewesen war.

Nachtrag

Zwar ist man in der Theologie (zu) schnell bei der Hand, einzelne Denker zu prophetischen Vor-Denkern des Zweiten Vatikanischen Konzils zu stilisieren. Im Fall Jakob Frohschammers wird man aber nicht umhin können, ihm diese Qualität zuzuerkennen. Wurde doch die von ihm in seiner Schrift «Das Recht der eigenen Ueberzeugung» geforderte Glaubens- und Religionsfreiheit knapp hundert Jahre nach ihrer kirchlichen Indizierung und Anprangerung als «deliramentum» (Wahnsinnsidee) zur allgemeinen Lehre der katholischen Kirche.

¹²³ Zur Genealogie der Zuschreibung «des» Rationalismus resp. Semirationalismus an Frohschammer vgl. Pahud de Mortanges, Philosophie und kirchliche Autorität (wie Anm. 12), 365–367, aber auch 123–128. 265–277 u.ö.

¹²⁴ Lachner, Jakob Frohschammer (wie Anm. 12), 79.

In seiner Erklärung über die Religionsfreiheit¹²⁵ vom 7. Dezember 1965 («*Dignitatis Humanae*») erklärte das Zweite Vatikanische Konzil, «daß die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlicher Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muß in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, daß es zum bürgerlichen Recht wird.»¹²⁶

Das Freisein vom Zwang in religiösen Dingen, so das Konzil weiter, kommt nicht nur dem Einzelnen zu, sondern wird ihm auch zuerkannt, wenn er in Gemeinschaft handelt. «Deshalb steht diesen [sc. religiösen] Gemeinschaften, wenn nur die gerechten Erfordernisse der öffentlichen Ordnung nicht verletzt werden, Rechtens die Freiheit zu, daß sie sich gemäß ihren eigenen Normen leiten, der Gottheit in öffentlichem Kult Ehre erweisen, ihren Gliedern in der Betätigung ihres religiösen Lebens beistehen, sie durch Unterricht unterstützen und jene Einrichtungen fördern, in denen die Glieder zusammenarbeiten, um das eigene Leben nach ihren religiösen Grundsätzen zu ordnen.»¹²⁷

¹²⁵ Text und Inhalt der Erklärung gehören zu den «am meisten umkämpften» und zu den «sachlich bedeutendsten» des ganzen Konzils. Die Entstehungsgeschichte dieser Erklärung ist gekennzeichnet durch eine unglaubliche Dramatik. «In der Geschichte vom ersten Entwurf bis zum endgültigen Text spiegelt sich der Weg des kirchlichen Toleranzbewußtseins aus dem Mittelalter bis in die Gegenwart. Der endgültige Text stellt einen tiefen Einschnitt im kirchlichen Toleranzdenken und einen wirklichen Bruch mit einer mehr als tausendjährigen Vergangenheit dar, und zwar auch und gerade mit der kirchenamtlichen und vor allem päpstlichen Toleranzlehre.» Max Seckler, *Toleranz, Wahrheit, Humanität*, in: *Kirche in der Zeit*. Walter Kasper zur Bischofsweihe. Hg. von Hermann J. Vogt unter Mitarbeit von Clemens Steiling. München 1990, 126–149, hier 138. Darüber hinaus sei aus der Literatur zu «*Dignitatis Humanae*» verwiesen auf John Courtney Murray, *La déclaration sur la liberté religieuse*, in: *Nouvelle revue théologique*, 88 (1966), 45–67; Jérôme Hamer/Yves Congar, *Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit*, Paderborn 1967; Heinrich Maria Köster, *Die konziliare Erklärung über die Religionsfreiheit – Präzision oder Preisgabe des bisherigen kirchlichen Selbstverständnisses?*, in: ders., *Über die Religionsfreiheit und die nichtchristlichen Religionen*, Limburg 1967, 49–59; Erwin Iserloh, *Die Religionsfreiheit nach dem II. Vatikanischen Konzil in historischer und theologischer Sicht*, Münster 1969; Thomas A. Weitz, *Religionsfreiheit auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil*, St. Ottilien 1997.

¹²⁶ *Dignitatis Humanae* (Erklärung über die Religionsfreiheit. Das Recht der Person und der Gemeinschaften auf gesellschaftliche und bürgerliche Freiheit in religiösen Dingen), in: Karl Rahner/Herbert Vorgrimler, *Kleines Konzilskompendium*. Freiburg i.Br. 1966, 661–675, hier Nr. 2 (= 662–663).

¹²⁷ *Dignitatis Humanae* (wie Anm. 126) Nr. 2.

«Das Recht der eigenen Ueberzeugung auf dem Index» (1869). Nachhutgefecht im (unaufhaltsamen) «Fall» des Münchner Philosophieprofessors Jakob Frohschammer

Die päpstliche Enzyklika «Quanta cura» vom 8. Dezember 1864 und der ihr beigegebene «Syllabus errorum modernorum» wurde im liberalen Katholizismus als Kampfansage der katholischen Kirche an die Moderne beklagt, im neuscholastisch-ultramontan orientierten Katholizismus hingegen gefeiert. Unter denen, die Enzyklika und Syllabus publizistisch bekämpften, befand sich der Münchner Philosophieprofessor Jakob Frohschammer (1821–1893). In seiner 1869 publizierten Schrift «Das Recht der eigenen Ueberzeugung» forderte er genau das, was Enzyklika und Syllabus inkriminierten: Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit sowie die strikte Trennung von Staat und Kirche. Darüber hinaus stellte er nicht nur die Unfehlbarkeit des Papstes in Frage, sondern bestritt auch die Unfehlbarkeit der Kirche. Der Münchner Nuntius Meglia brachte die Schrift Frohschammers in Rom zur Anzeige. Dort war Frohschammer alles andere als ein Unbekannter. Bereits dreimal waren Schriften des Münchners von der römischen Indexkongregation untersucht und indiziert worden (1857 durch Dekret der Indexkongregation; 1862 durch päpstliches Breve; 1868 durch Dekret der Indexkongregation). Da der Münchner Ordinarius weder 1857 noch 1862 bereit war, sich dem Dekret resp. dem Breve zu unterwerfen, wurde 1863 die Suspension über ihn ausgesprochen. Auf die Anzeige Meglias hin wurde nun erneut ein Verfahren vor der römischen Kongregation des Index eröffnet. Der Indexkonsultor Heinrich Smeulders erstellte das einzige Gutachten; es datiert vom 10. Oktober 1869. Der Münchner Ordinarius vertrete «erroneas et perversas doctrinas» und halte an seiner feindseligen und starrsinnigen Gesinnung gegenüber der Kirche fest. Sowohl der Konsult als auch die Kardinalsversammlung kamen zu dem einstimmigen Beschluss, dass Frohschammers Schrift zu verbieten sei, was durch das am 30. November veröffentlichte Indexdekret auch geschah. Die von Rom gewünschte Publizität war dem Dekret aber weder in München, geschweige denn in Deutschland beschieden. Alle Augen waren auf Rom und das am 8. Dezember 1869 eröffnete Erste Vatikanische Konzil gerichtet, das zur weiteren innerkirchlichen Polarisierung und zur altkatholischen Abspaltung führte. Frohschammer bekämpfte das neue Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes in einer Vielzahl von Artikeln. Ende 1871 wurde er exkommuniziert. Das Zweite Vatikanische Konzil hat knapp hundert Jahre nach der Indizierung der Frohschammerschen Schrift die von ihm geforderte Glaubens- und Religionsfreiheit zur allgemeinen Lehre der katholischen Kirche erklärt.

«Das Recht der eigenen Ueberzeugung auf dem Index» (1869). Rearguard action in the (unstoppable) case of the Munich Professor of Philosophy Jakob Frohschammer

«Quanta cura», the Papal Encyclical of 8th December 1864, together with its accompanying «syllabus errorum modernorum», while warmly welcomed by neoscholastic ultramontane Catholicism, was seen by liberal Catholics as a lamentable challenge to modernity by the Catholic Church. Among those who went into print to combat the encyclical and the syllabus was Jakob Frohschammer (1821–1893), a professor of philosophy based in Munich. His 1869 publication «Das Recht der eigenen Ueberzeugung» (The right to one's own opinion) was a demand for precisely what the papal documents had outlawed: freedom of conscience and religious conviction and the separation of church and state. In addition he not only questioned the infallibility of the Pope, but also challenged the infallibility of the Catholic Church itself. Meglia, the pope's nuncio in Munich, brought the article to Rome, where Frohschammer was a well-known source of difficulty: his writings had already been brought to the attention of the Roman Congregation of the Index no less than three times. After examining each case this authority had duly indexed them: in 1857 by congregational decree; in 1862 by Papal Brief; in 1868 by congregational decree. Furthermore, as the Munich professor had not been willing to subject himself to either the 1857 decree nor the Papal Brief five years later, in 1863 he had already been censured with suspension. After Meglia's intervention a new case was opened against him by the Roman Congregation of the Index. This is documented in an accusation prepared by the consultor Heinrich Smeulders dated 10th October 1869. According to this Frohschammer's views were «erroneas et perversas doctrinas» and he had maintained stubborn opposition to the Church. Both the consult and the assembly of cardinals agreed unanimously that Frohschammer's article must be banned, and this was carried out in a decree published on 30th November. However, the publicity that Rome had hoped for with this decree was not forthcoming even in Munich, let alone in Germany as a whole. All eyes

were on Rome and the First Vatican Council, which began on 8th December 1869. This led to further polarisation within the Church and to a break-away of the Christ-Catholic Church. Frohschammer continued to challenge the new dogma of papal infallibility in many articles and in 1871 was finally excommunicated. Almost a century after Frohschammer's publication was indexed, the Second Vatican Council declared freedom of conscience and religious conviction as doctrine of the Catholic Church.

«Das Recht der eigenen Überzeugung auf dem Index» (1869). La «chutte» (irréductible) du professeur de philosophie munichois Jakob Frohschammer

L'Encyclique «Quanta cura» du 8 décembre 1864 et le «Syllabus errorum modernorum» y relatif furent accusés d'être une attaque de l'Église catholique à l'encontre de la modernité par le catholicisme libéral, alors que le catholicisme néoscolastique et ultramontain applaudissait sa publication. Parmi ceux qui combattirent publiquement l'Encyclique et le Syllabus se trouvait le professeur de philosophie munichois Jakob Frohschammer (1821–1893). Dans sa publication «Das Recht der eigenen Ueberzeugung», publié en 1869, il revendique exactement ce que les textes pontificaux incriminaient: la liberté religieuse et la liberté de conscience, ainsi que la séparation de l'Église et de l'Etat. A travers ses idées, il remettait donc non seulement l'infailibilité du Pape en question, mais également celle de l'Église. Le nonce munichois Meglia dénonça l'article de Frohschammer à Rome. Celui-ci y était par ailleurs déjà connu, trois de ses livres ayant déjà été examinés et mis à l'Index (en 1857 par un décret de la Congrégation de l'Index; en 1862 par un Bref papale; en 1868 par un décret de la Congrégation de l'Index). Comme le professeur munichois n'était pas disposé à se soumettre au décret, respectivement au Bref, il fut frappé d'une mesure de suspension. Sur la base de la dénonciation de Meglia, une nouvelle procédure fut ouverte devant la Congrégation romaine de l'Index. Le consultant Heinrich Smeudlers rédigea un rapport, daté du 10 octobre 1869; selon celui-ci, le professeur munichois soutenait des «erroneas et perversas doctrinas» et persévérait dans ses opinions hostiles à l'égard de l'Église. Le consult et la conférence des cardinaux décidèrent à l'unanimité d'interdire le livre de Frohschammer, ce qui fut fait le 30 novembre par la publication d'un décret. La publicité désirée par Rome autour de ce décret n'eut cependant lieu ni à Munich ni dans le reste de l'Allemagne: Tous les regards étaient en effet tournés vers Rome et l'ouverture du premier Concile du Vatican qui s'était ouvert le 8 décembre 1869 et qui conduisit à une polarisation interne de l'Église ainsi qu'à la séparation de l'Église catholique-chrétienne. Frohschammer combattit le nouveau dogme de l'infailibilité du Pape à travers de nombreux articles. Il fut excommunié à la fin de l'année 1871. Presque un siècle après la publication de Frohschammer était mis à l'index, la liberté religieuse et la liberté de conscience qu'il revendiquait, était déclarée comme doctrine de l'Église catholique.

Schlüsselbegriffe – Keywords – Mots clés

Katholizismus und Moderne – catholicism and modernity – catholicisme et modernité, liberaler Katholizismus – liberal catholicism – catholicisme libéral, Enzyklika «Quanta cura», «Syllabus errorum» (1864), Religionsfreiheit – freedom of religious conviction – liberté religieuse, Gewissensfreiheit – freedom of conscience – liberté de conscience, Römische Indexkongregation – Roman Congregation of the Index – Congrégation de l'Index, Erstes Vatikanisches Konzil – First Vatican Council – Concile du Vatican I, Zweites Vatikanisches Konzil – Second Vatican Council – Concile du Vatican II, Jakob Frohschammer

Elke Pahud de Mortanges, PD Dr. theol. habil., Privatdozentin für Dogmatik und Dogmengeschichte an der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br.